

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur

Vom 25.04.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Durch das Bachelor-Studium der Landschaftsarchitektur erlangen die Studierenden die folgenden wissenschaftlichen, planerischen und entwerferischen Kompetenzen: die Kenntnis wesentlicher ökologischer, sozialer und städtebaulicher Faktoren und ihres Zusammenwirkens in Landschaft und Freiraum sowie die Fähigkeit, den Bestand von Landschaft und Freiraum mit wissenschaftlichen und planerischen Methoden zielgerichtet zu erfassen und zu beurteilen; die Kenntnis wesentlicher historischer, rechtlicher, technisch-konstruktiver, gestalterischer und planerischer Grundlagen und Instrumente sowie die Kompetenz, diese auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen zur Lösung landschaftsarchitektonischer Aufgaben einzusetzen; den Überblick über berufliche Aufgabenfelder von Landschaftsarchitekten und die Fähigkeit, ein eigenes professionelles Profil zu entwickeln. Das Bachelor-Studium befähigt zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur zielgerichteten Entscheidung über Arbeits- und Lösungsansätze sowie zum Arbeiten im (interdisziplinären) Team.

(2) Ziel des Studiums ist primär der Erwerb der Qualifikationen, die für die Fortsetzung der universitären Ausbildung in einem konsekutiven Master-Studiengang Voraussetzung sind. Das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium befähigt zur Mitarbeit in Landschaftsarchitekturbüros, in Verwaltungen sowie in anderen Arbeitsfeldern des Bereichs Landschaft und Freiraum und berechtigt zum Weiterstudium im konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der TU Dresden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine, alternativ eine adäquate fachgebundene Hochschulreife, eine bestandene Meisterprüfung als Gärtnermeister/in oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, das außeruniversitäre Praktikum „Pflanzen und Bauen“ sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen, Projekte, Intensivwerkstätten, Konsultationen, das Praktikum sowie Sprachkurse und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Sie vermitteln einen Überblick über die Lehrgebiete und resümieren den aktuellen Forschungsstand. Übungen sind den Vorlesungen zugeordnet und dienen der Vertiefung und Ergänzung der erworbenen Kenntnisse. In Seminaren befassen sich die Studierenden auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung mit einem ausgewählten Themenbereich. Die Seminaranforderungen umfassen eigenständige Beiträge der Studierenden, die Diskussion in der Gruppe sowie die Darstellung des individuell Erarbeiteten. Exkursionen dienen der Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes und dem Einblick in die beruflichen Aufgabenfelder. In Projekten wird die Fähigkeit zur Bearbeitung komplexer Aufgaben im Team sowie zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten erworben. Wird ein Projekt mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen geblockt in einem zusammenhängenden Zeitraum angeboten, wird dies als Intensivwerkstatt bezeichnet. Konsultationen ermöglichen, Probleme von Planungs- und Entwurfsaufgaben im Einzel- oder Gruppengespräch mit Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrbeauftragten und Tutoren zu erörtern und der Lösung zuzuführen. Im Praktikum soll der Studierende praktische Erfahrungen, insbesondere Erfahrungen im Umgang mit Pflanzen, in Bezug auf ökologische Prozesse oder mit der Ausführung von Freiraumentwürfen sammeln. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. In ihnen werden kommunikative und interkulturelle Kompetenzen in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen erworben. Ein hohes Maß an Selbststudium ist zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen und speziell zur Bearbeitung der Projekte erforderlich.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst 27 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule, die aus den Studienfeldern Landschaftsarchitektur, Architektur und Städtebau, Ökologische Grundlagen, Darstellen und Gestalten sowie ergänzenden Studienfeldern gewählt werden können.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module und die Anzahl und der Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studi-

enkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Die Einschreibung für die Wahlpflichtmodule hat zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters verbindlich zu erfolgen. Die Einschreibung zu Exkursionen in Wahlpflichtmodulen kann früher terminiert werden. Die Fristen werden durch Aushang fakultätsüblich bekannt gegeben. Wenn sich weniger als 10 Studenten für ein Wahlpflichtmodul einschreiben, liegt es im Ermessen des Modulverantwortlichen zu entscheiden, ob das Modul durchgeführt wird.

(8) Wenn die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt ist, erfolgt die Auswahl im Losverfahren. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit ist den Studierenden wie fakultätsüblich bekannt zu geben.

(9) Für die Bearbeitung der Projektarbeit im Modul LB 410 ist das Vorliegen der zur ordnungsgemäßen Absolvierung erforderlichen Vorkenntnisse durch einen Eingangstest in Form einer/einer Klausur, die den Anforderungen des LB330 entspricht, nachzuweisen, wenn nicht bereits die Modulprüfung des Moduls LB330 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden wurde.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium umfasst die Studienfelder Landschaftsarchitektur, Architektur und Städtebau, Ökologische Grundlagen, Darstellen und Gestalten sowie ergänzende Studienfelder und enthält die im Studienablaufplan (Anlage 2) dargestellten und in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) erläuterten Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Studienfeld Landschaftsarchitektur werden Grundlagen und Kompetenzen im Landschaftsbau, in der Pflanzenverwendung, der Geschichte der Landschaftsarchitektur und Gartendenkmalpflege, der Landschaftsplanung sowie der Landschaftsarchitektur vermittelt. Hauptprojekte stellen Schwerpunkte im Studienablauf dar. Die notwendigen städtebaulichen, baugeschichtlichen und architektonischen Bezüge werden im Studienfeld Architektur und Städtebau hergestellt. Boden- und gewässerkundliche sowie klimatische Standortkenntnisse, botanische und faunistische Grundlagen und Kompetenzen der Vegetations- und Biotopkartierungen werden im Studienfeld Ökologische Grundlagen erworben, gestalterische und darstellungsbezogene Kompetenzen im Kontext zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Studienfeld Darstellen und Gestalten. Ergänzende Studienfelder umfassen das Pflichtpraktikum „Pflanzen und Bauen“, die Fremdsprachenausbildung sowie fachübergreifende Angebote im Wahlpflichtbereich.

(2) Das Praktikum „Pflanzen und Bauen“ ist Pflichtmodul im Bachelor-Studium. Die Studierenden sammeln in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, Baumschulen, Staudengärtnereien oder in Naturschutzeinrichtungen Erfahrungen im Umgang mit Pflanzen als wesentlichem landschaftsarchitektonischem Gestaltungsmittel und lernen die praktische Ausführung von Freiraumentwürfen kennen oder erwerben naturkundliche Kenntnisse. Sie erwerben dadurch fachliche Grundlagen und lernen die Abläufe und Arbeitssituationen in den Einrichtungen kennen.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen und durch Selbststudium können inklusive der Bachelor-Arbeit insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Landschaftsarchitektur. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur vom 30.07.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 10.03.2015.

Dresden, den 25.04.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen